

S a t z u n g

für den Hort an der Hans-Schäufelin-Grundschule der Stadt Nördlingen (Benutzungssatzung)
gültig ab 01.09.2018

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung des Hortes:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt folgende Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

Hort an der Hans-Schäufelin-Grundschule, Squindostr. 1, 86720 Nördlingen

(in der Regel Kinder ab der Einschulung bis zur Beendigung der 4. Klasse.)

§ 2

Zweckbestimmung des Hortes

- (1) Der Hort ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Er bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration und Inklusion zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

§ 3

Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Hortes notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert.
- (3) Das Personal des Hortes führt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der ausgeführten Buchungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes oder der Außenspielfläche und endet mit Verlassen der Einrichtung.

§ 4

Grundsätze für die Aufnahme in den Hort

- (1) Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 5) durch den/die Personensorgeberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus.
- (2) Es werden ausschließlich Schüler der Hans-Schäufelin-Grundschule aufgenommen. Kinder aus anderen Grundschulen des Stadtgebietes können nur aufgenommen werden, wenn ein Gastschulverhältnis von der Stadt Nördlingen genehmigt wurde.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger des Hortes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebserlaubnis festgelegt wird. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.
 - Jüngere Kinder werden aufgrund des höheren Betreuungsbedarfs älteren Schülern gegenüber bevorzugt.
 - Die weitere Belegung der freien Plätze wird dann sowohl unter Berücksichtigung von Hortbelangen als auch sozialen Gesichtspunkten sowie der Dringlichkeit der Betreuung durchgeführt.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

Über die letztendliche Vergabe der freien Plätze entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Stadt Nördlingen.

- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in den Hort nach dem sich aus Abs. 3 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz im Hort frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 5 Abs. 1 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.
- (5) Kinder, welche nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet haben, können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Eine eventuelle Gastkinderregelung richtet sich nach Art. 23 BayKiBiG, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für einen Platz im Hort ist grundsätzlich jederzeit möglich. Anfang eines jeden Jahres haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, während der Anmeldewoche ihr Kind für das kommende Besuchsjahr im Hort anzumelden.
- (2) Die Kinder sind beim Aufnahmegespräch im Hort persönlich unter Vorlage des Kindervorsorge-Untersuchungsheftes sowie einer Geburtsurkunde vorzustellen.
- (3) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Aufnahmedatums gilt das Kind als aufgenommen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und haben beim Aufnahmegespräch entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 6

Abmeldung

- (1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch des Horts schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beenden. Während der letzten drei Monate des Besuchsjahrs ist eine Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahrs (31.08.) zulässig.
- (2) Die ersten zwei Monate ab Aufnahmedatum werden als Probezeit angesehen. In dieser Zeit kann von beiden Seiten die Betreuung mit einer Frist von zwei Wochen ohne wichtigen Grund beendet werden.
- (3) Ist der Aufnahmebescheid bestandskräftig geworden und die Eltern melden ihr Kind vor dem 1. Besuchsmonat ab, so ist der Beitrag für einen Monat trotzdem zu bezahlen.

§ 7

Ausschluss durch den Träger

- (1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen das Kind nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung des/der Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls vom weiteren Besuch des Horts ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn ein Kind
 - a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) verhaltensauffällig ist, insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
 - d) der/die Sorgeberechtigte/n erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind
 - e) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind und
 - f) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 8

Besuchsjahr

- (1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Eine Neuanmeldung (§ 5) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahres den Hort besucht hat.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Hortes setzt die Stadt bedarfsorientiert gesondert fest. Diese sind im Hort auszuhängen.
- (2) Der Hort bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Hort bekanntgegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Die Buchungszeit beträgt für Kinder ab der 1. Klasse im Hort mindestens 16 Stunden, mindestens 4 Tage/Woche. Folgende Zeiten können während der Schulzeit gebucht werden: 3 - 4 Stunden, 4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden.

In der Ferienzeit können folgende Zeiten gebucht werden:

4 - 5 Stunden, 5 - 6 Stunden, 6 - 7 Stunden, 7 - 8 Stunden, 8 - 9 Stunden, 9 - 10 Stunden.

Buchungszeitenänderungen können im laufenden Besuchsjahr erfolgen, jedoch nur nach oben korrigiert werden. Höherbuchungen sind bei vorhandener Kapazität des Hortes bis spätestens 15. des Monats für die Folgemonate möglich und zu dokumentieren. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist nur zum Beginn eines neuen Besuchsjahrs oder bei Stundenplanänderungen möglich.

In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Hortleitung bzw. dem Träger zum Beginn des folgenden Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden.

- (4) Die Kernzeiten (Mindestbuchungszeiten) sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

§ 10

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand im Hort erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, sachgerecht erfüllt werden kann.
- (2) Die Kinder sind von den/dem Personensorgeberechtigten oder einem der Einrichtungsleitung schriftlich bekanntzugebenden Aufsichtspflichtigen (zu bringen und) abzuholen (vgl. § 13), es sei denn, die „Erklärung zum Heimweg des Kindes ohne Aufsicht“ (Nebenbestimmung) wurde von einem Personensorgeberechtigten unterzeichnet.

§ 11

Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten des Kindes, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Hort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Eine Erkrankung des Kindes ist dem Hort am ersten Krankheitstag mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und die Art der Krankheit soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leitung des Horts von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung des Horts kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nichterkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht betreten.

§ 12

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternvertretung

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigte/n ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten des Horts teilnehmen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternforen mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Termine werden schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Für den Hort ist ein Elternforum zu bilden (Art. 14 BayKiBiG).

§ 13

Betreuung auf dem Wege

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Hort zu sorgen, sofern mit der Einrichtungsleitung nichts anderes vereinbart wurde. Durch die Personensorgeberechtigten ist sicherzustellen, dass das Kind in den Ferien zu Beginn der Betreuungsstunden in den Hort gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich nur die Personensorgeberechtigten bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung der Personensorgeberechtigten. Minderjährige müssen zur Abholung eines Kindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Personen, welche unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden vom Personal keine Kinder anvertraut.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Horts besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Hort, während des Aufenthalts im Hort und während Veranstaltungen im Hort versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Horts entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Horts ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16

Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen bei Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden. Verstöße hiergegen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden (vgl. Art. 26a, 26b BayKiBiG).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Nördlingen,

Hermann Faul
Oberbürgermeister